OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-000201/2/Bi/CG

Datum:
Linz, 9. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn W P, vom 22. Dezember 2016 gegen die mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29. November 2016, BHVBPol-2016-302644/5-JM, wegen Übertretung des OÖ. Hundehaltegesetzes verhängte Strafe

zu Recht e r k a n n t :

I.
Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde abgewiesen und das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis bestätigt.

II.
Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Betrag von 70 Euro, das sind 20 % der verhängten Geldstrafe, als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren zu leisten.

III.
Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 3 Abs. 2 Z 1 iVm 15 Abs. 1 Z 2 OÖ HHG eine Geldstrafe von 350 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 48 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs. 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 35 Euro auferlegt. Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe es unterlassen, am 10. Juli 2016 um ca. 06.00 Uhr seine beiden Hunde (Schäferhund „C“, schwarz/braun, Nr. x, und Schäferhund „B“, schwarz, Nr. x) in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, sodass diese im Garten des Anwesens H in x unbeaufsichtigt herumlaufen und eine Katze reißen hätten können.
Das Straferkenntnis wurde laut Rückschein durch Hinterlegung mit Beginn der Abholfrist am 5. November 2016 zugestellt.

2. Gegen die Strafhöhe hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art.130 Abs.1 Z1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art.131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs.2 VwGVG.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er sei am Morgen des 10. Juli 2016 mit den beiden Hunden weitab vom Wohnhaus x auf dem gegenüber dem Straßenverlauf gelegenen Feld gewandert. Dort hätten die Hunde die Katze aufgestöbert und offenbar bis zum erwähnten Grundstück verfolgt. Sie habe sich bedauerlicher Weise, weil schon etwas älter, nicht mehr auf einen der umliegenden Bäume retten können und sein Rückruf an die Hunde sei leider auch erfolglos geblieben. Die Hunde seien erst nach der Tat zu ihm zurückgekommen, Er habe bis dahin nicht gewusst, was geschehen war, und davon erst im Hotel erfahren. Er wende sich gegen die Behauptung der belangten Behörde, er habe „kein Interesse am Verwaltungsstrafverfahren“ und sei „nicht einsichtig“. Er habe sich bei den Besitzern der Katze entschuldigt, sein Bedauern zum Ausdruck gebracht und seine Daten bekanntgegeben. Er ersuche um deutliche Reduzierung der Strafhöhe, weil „deren Feststellung in unsachgemäßer Erregung die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur Stellungnahme zu einem grundsätzlich feststehenden Sachverhalt zugrunde liege“.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

Gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 OÖ HHG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 hält. Gemäß Abs. 2 Dieser Bestimmung sind Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG in der seit 1. Juli 2013 geltenden Fassung BGBl.I Nr.33/2013 sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut Begründung des Straferkenntnisses hat die belangte Behörde – völlig zu Recht – die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf als mildernd angenommen und dessen monatliches Einkommen mit 1500 Euro geschätzt. Da der Bf die Frage nach seinen finanziellen Verhältnissen in der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 29. September 2016 nicht reagiert hat, wurde von der ihm im gleichen Schreiben zugegangenen Schätzung seiner finanziellen Verhältnisse ausgegangen, die er im Übrigen auch in der Beschwerde nicht bestritten hat.

Die Verpflichtung eines Hundehalters, sein Tier im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 1 OÖ HHG in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, besteht selbstverständlich für jedes von ihm gehaltene Tier, auch wenn keine Leinen- oder Maulkorbpflicht im Sinne des § 6 besteht. Wenn daher der Bf mit zwei Hunden wandert, hat er beide Hunde so zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass von keinem der beiden Hunde eine Gefährdung für Menschen oder andere Tiere ausgeht. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, verwirklicht er gemäß § 22 VStG hinsichtlich jedes seiner Hunde einen selbständigen Tatbestand gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 OÖ HHG, für den eine selbständige Strafe festzusetzen ist. Da der Bf seine Beschwerde nur auf die Strafhöhe bezogen hat, ist der Spruch des Straferkenntnisses in Rechtskraft erwachsen und eine Abänderung nicht mehr zulässig. Allerdings ist zu bedenken, dass die Geldstrafe für jeden einzelnen Hund ohnehin nur 175 Euro beträgt, sodass eine Überschreitung des der belangten Behörde bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraumes nicht zu erkennen ist. Die Strafe liegt im untersten Bereich des

gesetzlichen Strafrahmens, wobei auch kein geringfügiges Verschulden des Bf zu finden ist, der immerhin selbst beobachtet hat, wie seine – ihm offenbar nicht gehorchenden – Hunde eine von ihm selbst als bereits älter und daher wehrloser eingestufte Katze über eine weitere Entfernung („außerhalb seines Gesichtsfeldes“) gejagt haben, ohne entsprechend einzugreifen.

Ob der Bf, der weder auf die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 3. August 2016 noch auf die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 29. September 2016 reagiert hat, mit der belangten Behörde kommuniziert oder nicht, steht ihm frei und beeinflusst nicht die Strafbemessung, die sich an den oben angeführten Kriterien des § 19 VStG zu orientieren hat.

Der Bf hat keine weiteren mildernden Umstände behauptet – sich bei den Haltern der von seinen Hunden getöteten Katze zu entschuldigen, gebietet die Höflichkeit und stellt keinen strafmildernden Umstand im Verwaltungsstrafverfahren dar – und er hat auch keine relevanten Argumente zur Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes – hier: Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren – und zur Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat geltend gemacht. Eine Strafherabsetzung war im Ergebnis daher nicht zu rechtfertigen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs. 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger